



22.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Verordnung sieht eine Ausnahme von der Testpflicht für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen vor. Da hier nicht nach der Art der Prüfungen – von Schulen oder Kammern – differenziert wird, gilt diese Regelung auch für Kammerprüfungen, die an berufsbildenden Schulen durchgeführt werden.

1. Schüler:innen und Auszubildende müssen sich vor einer in den Gebäuden der Berufsschulen in Bremen stattfindenden Kammerprüfung daher nicht testen, weil sie an einer Prüfung teilnehmen.
2. Da Prüfer:innen nicht an einer Prüfung teilnehmen, sondern sie durchführen, gilt für sie die Verpflichtung zur Testung. Die Prüfer:innen der Kammern werden deshalb gebeten, vor dem Betreten der Prüfungsräumlichkeiten in den BBS einen vor Ort zur Verfügung gestellten Schnelltest durchzuführen. Lehnen Prüfer:innen ab, den von der Schule gestellten Test durchzuführen, greift das verordnete Zutrittsverbot und sie dürfen die Prüfungsräumlichkeiten nicht betreten.

Ich bitte Sie, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Unterorganisationen ihrer Institution entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Tobias Weigelt